

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 11 0502/97-Pr.2/81

1981 07 28

An den
Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
1017 W i e n1260/AB
1981-09-06
zu 126213

Auf die Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 12. Juni 1981, Nr. 1262/J, betreffend die Umsatzbesteuerung von sozialen Einrichtungen wie Altersheimen und dergleichen, beehre ich mich mitzuteilen:

Für die Leistungen der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens (wozu auch die Sozialhilfeträger zählen) ist im Umsatzsteuergesetz 1972 (UStG 1972) eine sehr weitgehende Begünstigung vorgesehen. Gemäß § 6 Z. 6 UStG 1972 sind die Umsätze der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens an die Hilfeempfänger steuerfrei, wobei es sich bei dieser Befreiung um eine sog. echte Steuerbefreiung - das ist eine solche, die das Recht auf Vorsteuerabzug unberührt läßt - handelt. Die Fürsorgeträger bekommen daher sämtliche ihnen für Vorleistungen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer vom Finanzamt rückerstattet, während sie für ihre eigenen Leistungen keine Umsatzsteuer abführen müssen.

Was nun konkret die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim oder ähnlichen sozialen Einrichtungen eines Fürsorgeträgers anbetrifft, so hat die Finanzverwaltung bisher die Rechtsauffassung vertreten, daß nur solche Leistungen eines Fürsorgeträgers unter die Steuerbefreiung des § 6 Z. 6 UStG 1972 fallen, auf die der Hilfeempfänger auf Grund der einschlägigen fürsorgerechtlichen Bestimmungen (insbesondere Sozialhilfegesetze) einen Rechtsanspruch hat. Einen Rechtsanspruch auf Fürsorge (Sozialhilfe)leistungen (z.B. auf die Unterbringung in einem Altenheim) haben jene Personen, die den notwendigen Lebensbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln beschaffen können.

Nicht als unter die Steuerbefreiung des § 6 Z. 6 UStG 1972 fallend angesehen wurden hingegen Leistungen, die vom Sozialhilfeträger auf freiwilliger Basis auf Grund privatrechtlicher Verträge an Personen gewährt werden, die über ein hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und daher entsprechend hohe Kostenersatz zu entrichten haben, wie dies bei den sogenannten sozialen Diensten (freiwillige Unterbringung in einem Altenheim, Essen auf Rädern, Ausflugsfahrten,

- 2 -

Landaufenthalte) der Fall ist. Zu dieser Auslegung sah sich die Finanzverwaltung insbesondere im Hinblick auf die Beachtung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verpflichtet, da bei der Einbeziehung auch der freiwilligen Leistungen der Sozialhilfeträger in die Steuerbefreiung des § 6 Z. 6 UStG 1972 diejenigen Personen benachteiligt werden, die derartige Leistungen - etwa weil sie von den Sozialhilfeträgern in ihrem Bundesland nicht angeboten werden oder weil diese Personen wegen der starken Nachfrage gar nicht an die Reihe kommen - direkt von einem Privatunternehmer oder von einer gemeinnützigen oder kirchlichen Organisation in Anspruch nehmen (so z.B. alte Menschen, die mangels Erfassung durch die Aktion "Essen auf Rädern" ihr Mittagessen von einer Gaststätte beziehen müssen oder die infolge Platzmangels in den Altersheimen der Sozialhilfeträger in ein Heim der Caritas aufgenommen werden). Auch in all diesen Fällen sind die Leistungen mit Umsatzsteuer belastet.

In einem erst jüngst ergangenen Erkenntnis vom 1981 02 26, Zl. 15/2571/80, vertritt der Verwaltungsgerichtshof demgegenüber die Rechtsauffassung, daß es bei der Beurteilung der Frage, ob die Leistungen der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens unter die Steuerbefreiung des § 6 Z. 6 UStG 1972 fallen, nicht darauf ankomme, ob die Hilfeempfänger einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen haben. Als Hilfeempfänger ist - wie der Verwaltungsgerichtshof ausführt - derjenige anzusehen, der von einem Träger des öffentlichen Fürsorgewesens in Erfüllung seiner Aufgaben eine Hilfe empfängt. Entscheidend sei somit, ob die umsatzsteuerbaren Leistungen des Fürsorgeträgers den Empfängern als Hilfe im Sinne der einschlägigen fürsorgerechtlichen Bestimmungen gewährt werden, mag auf diese Hilfe ein Rechtsanspruch bestehen oder nicht. Auch auf die im Rahmen der sozialen Dienste im Sinne der Sozialhilfegesetze erbrachten Leistungen könne daher die Steuerbefreiung des § 6 Z. 6 UStG 1972 Anwendung finden. Der Verwaltungsgerichtshof räumt allerdings ein, daß eine die Sozialhilfe insgesamt umfassende Steuerbefreiung dem Sinn und Zweck der Umsatzsteuer widerspreche, eine möglichst allumfassende und gleichmäßige Belastung der Letztverbraucher zu erreichen. Dieses widersprüchliche Ergebnis sei aber die Folge der persönlichen Steuerbefreiung der Fürsorgeträger.

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hält die Finanzverwaltung ihre bisher vertretene Rechtsauffassung zur Frage der Auslegung des § 6 Z. 6 UStG 1972 nicht mehr aufrecht.

- 3 -

- 3 -

Zusammenfassend kann ich die konkret gestellten Anfragen daher wie folgt beantworten:

- 1) Da nunmehr auch die im Rahmen der Sozialhilfegesetze erbrachten sozialen Dienste - wozu auch die freiwillige Unterbringung in einem Altenheim eines Fürsorgeträgers zählt - als unter die Steuerbefreiung des § 6 Z. 6 UStG 1972 fallende Leistungen angesehen werden, kann sich eine rückwirkende Umsatzsteuerpflicht für die Aufenthalts- und Verpflegungsgebühren nicht ergeben. Auch bei dem in der Anfrage einleitend konkret genannten Gemeindeverband wird die ursprüngliche Umsatzsteuervorschreibung nicht aufrecht erhalten werden.
- 2) Die sich infolge der sehr weiten Auslegung des § 6 Z. 6 UStG 1972 ergebende vollständige umsatzsteuerliche Entlastung (echte Steuerbefreiung) aller Fürsorge-(Sozialhilfe)leistungen stellt eine sehr weitgehende steuerliche Begünstigung für die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens dar, wie sie in keinem der auf das Mehrwertsteuersystem übergegangenen Staaten besteht und im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung - umsatzsteuerlich gesehen - an sich gar nicht gerechtfertigt erscheint.
- 3) Im Hinblick auf die nunmehrige Auslegung des § 6 Z. 6 UStG 1972, die sich aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, erübrigt sich eine diesbezügliche Beurteilung von ministerieller Seite.

M. B. P. Sch.